

10. 1. Kann auch für solche Forderungen, welche schon vor dem 1. Oktober 1879 entstanden sind, das in §. 54 R.D. vorgesehene Vorzugsrecht in Anspruch genommen werden?

2. Findet Ziff. 5 dieses Paragraphen auch auf Ersatzforderungen der Kinder des Gemeinschuldners Anwendung, welche denselben zustehen, weil das Sondergut der Ehefrau des Gemeinschuldners bei deren Tod nicht mehr vollständig vorhanden war?

R.D. §. 54 Ziff. 5.

Einführungsgesetz zur R.D. §§. 8. 12. 13.

II. Civilsenat. Ur. v. 7. Dezember 1886 i. S. Konkurs N. (Wekl.) w. N. (Nl.) Rep. II. 238/86.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In dem Konkursverfahren des Kaufmannes N. in Köln hat der Pfleger des minderjährigen Sohnes des Gemeinschuldners eine Forderung von 7200 M angemeldet, welche demselben als Erben seiner Mutter wegen des von dieser in die Ehe eingebrachten, der Verwaltung des Gemeinschuldners unterworfenen Vermögens zustehende, auch für dieselbe das in §. 54 Ziff. 5 R.D. vorgesehene Vorzugsrecht beansprucht. Der Konkursverwalter bestritt dieses Vorrecht. Der Klage des Pflegers auf Anerkennung desselben wurde jedoch entsprochen und die Berufung des Konkursverwalters verworfen. Dessen Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Zunächst erscheint die Behauptung als unhaltbar, daß §. 54 R.D. auf solche Forderungen nicht zur Anwendung kommen könne, welche

schon vor dem 1. Oktober 1879 bestanden hätten. Nach §. 8 des Einführungsgesetzes zur R.D. ist bezüglich der Frage, auf welche Rechtsverhältnisse dieses Gesetzbuch mit Rücksicht auf die zeitlichen Verhältnisse Anwendung zu finden habe, im allgemeinen der Zeitpunkt entscheidend, in welchem das Verfahren eröffnet worden ist. Ein vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Verfahren ist, sofern die Landesgesetzgebung nicht von der in §. 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vorgesehenen Befugnis Gebrauch gemacht hat, nach den bisherigen Gesetzen durchzuführen. Auch sind die im Verfahren zur Erledigung gelangenden Rechtsverhältnisse nach diesen Gesetzen zu beurteilen. Dagegen sind in denjenigen Fällen, in welchen das Konkursverfahren nach dem 1. Oktober 1879 eröffnet worden ist, bezüglich der im Verfahren in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, soweit nicht in den §§. 9 flg. des Einführungsgesetzes zur R.D. etwas Anderes bestimmt ist, lediglich die Vorschriften der Konkursordnung maßgebend. In Beziehung auf das in §. 54 Ziff. 5 R.D. vorgesehene Vorrecht besteht nirgends eine Vorschrift, nach welcher dasselbe für solche Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstanden sind, nicht beansprucht werden könnte. Insbesondere ist eine solche in den vom Revisionskläger angerufenen §§. 12. 13 des Einführungsgesetzes zur R.D. nicht enthalten. Diese beziehen sich vielmehr nur auf Pfand- und Vorzugsrechte, welche durch die Konkursordnung und das Einführungsgesetz zu derselben ihre Wirksamkeit verlieren, und geben der Landesgesetzgebung die Befugnis, an deren Stelle den Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der in §. 54 R.D. bezeichneten Forderungen zu gewähren. Dies ist nicht bloß, wie Revisionskläger annimmt, in der Begründung zu den erwähnten Paragraphen ausgeführt worden, sondern ergibt sich deutlich aus §. 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes, auf welchen in §. 13 dieses Gesetzes verwiesen wird.<sup>1</sup>

Vom Revisionskläger wird nun weiter geltend gemacht, das in Frage stehende Vorrecht könne jedenfalls nur bezüglich desjenigen Teiles des Sondergutes der Ehefrau K. zur Anwendung kommen, der bei dem Eintritte der vormundschaftlichen Verwaltung noch vorhanden gewesen, sonach in die Verwaltung des Vaters gekommen sei, nicht aber hinsichtlich der dem Mündel gegen seinen Vater zustehenden Erbschafts-

<sup>1</sup> Vgl. v. Wilimowski, §. 13 R.D. Einführungsgesetz Nr. 1 und 5; Petersen, ebendasselbst Note IV 1 und 3. D. E.

derungen, welche dessen Verwaltung, da er selbst Schuldner gewesen sei, nicht hätten unterworfen sein können. Aber auch diese Ausführungen erscheinen als unstichhaltig. Das in §. 54 Ziff. 5 R.D. vorgesehene Vorrecht erstreckt sich auf die Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners „in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens.“ Um eine solche Forderung handelt es sich auch, soweit die Ersazansprüche des Mündels gegen den Gemeinschuldner in Frage stehen; denn diese Ersazansprüche bilden ebenso wie andere dem Mündel zustehende Forderungen einen Teil des Vermögens desselben, und dessen ganzes Vermögen war kraft Gesetzes der Verwaltung des Gemeinschuldners in seiner Eigenschaft als Vormund seines Kindes unterworfen. Der Umstand, daß gewisse Verwaltungshandlungen, z. B. die Einklagung der Forderung, wenn der Vormund selbst Schuldner ist, thatsächlich ausgeschlossen sind, oder doch nicht von diesem selbst vorgenommen werden können, ändert nichts an der Thatsache, daß gesetzlich auch dieser Teil des Mündelvermögens der Verwaltung des Vormundes unterworfen ist. Übrigens können auch, soweit der Vormund Schuldner des Mündels ist, hinsichtlich des in Frage stehenden Vermögens Verwaltungshandlungen vorkommen, insofern die Schuld zurückbezahlt und das Kapital anderweitig angelegt oder, soweit dem Vormund ein Nießbrauchsrecht nicht zusteht, wenigstens für die Anlage der Zinsen Sorge getragen wird. Der Grund des den Kindern und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in §. 54 Ziff. 5 R.D. eingeräumten Vorrechtes, welcher in deren Schutzbedürftigkeit und in dem Umstande besteht, daß ihr Vermögen ohne, ja gegen ihren Willen der Verwaltung des Vaters oder Vormundes unterworfen wird, trifft, soweit deren Vermögen von vornherein in Forderungen gegen den Vater bezw. Vormund besteht, unzweifelhaft in demselben, wenn nicht in höherem Grade zu, als wenn dasselbe in anderer Weise angelegt ist. Ferner spricht auch die Entstehungsgeschichte der in Frage stehenden Vorschrift entschieden gegen die vom Revisionskläger vertretene Auffassung. Diese Vorschrift ist im wesentlichen der preussischen Konkursordnung (§. 80 Abs. 1 Ziff. VIII) entnommen worden. Unter der Herrschaft dieses Gesetzbuches kam das Vorrecht aber auch insoweit zur Geltung, als es sich um Ersazforderungen der Kinder wegen des nicht mehr vorhandenen Sondergutes ihrer verstorbenen Mutter handelte.

Als noch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung in Geltung waren, hatte das frühere preussische Obertribunal allerdings in einem Plenarbeschlusse vom 9. Mai 1842,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 8 S. 209 flg., ausgesprochen, daß auf Forderungen an den Gemeinschuldner, welche durch Erbgang Eigentum seines Kindes geworden seien, §. 418 R.G.O. I. 50 keine Anwendung finde. Nachdem aber die preussische Konkursordnung vom Jahre 1855 in Kraft getreten war, hat dasselbe diese Ansicht in einem Urteile vom 3. Mai 1865 aufgegeben und anerkannt, daß auch derartigen Forderungen der durch das erwähnte Vorrecht gewährte besondere Schutz zukomme.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 55 S. 268 flg. Dieser Auffassung hat sich dann auch das Reichsoberhandelsgericht in einem Urteile vom 4. November 1875,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 18 S. 375, angeschlossen, sodasß zur Zeit, als der Entwurf zur deutschen Konkursordnung aufgestellt und dem Reichstage vorgelegt wurde, eine übereinstimmende Rechtsprechung vorlag. Bei dieser Sachlage muß umsomehr angenommen werden, daß das Vorrecht in dem Umfange, in dem es im preussischen Rechte Anwendung gefunden hatte, in die Reichsgesetzgebung übernommen werden sollte, als bei der Fassung offenbar auf die Beseitigung der früher bezüglich der Ersatzansprüche der Kinder bestehenden Bedenken Rücksicht genommen und bei den Verhandlungen in der Justizkommission des Reichstages hervorgehoben wurde, daß den Kindern durch R.D. §. 54 Ziff. 5 bezüglich der auf sie übergegangenen Forderungen ihrer Mutter ein Vorrecht eingeräumt werde, obgleich der Ehefrau selbst ein solches nicht zustehet (vgl. Kommissionsprot. S. 52). Uebrigens hat auch das Reichsgericht bereits in zwei Urteilen vom 19. Januar 1881 und 10. März 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 293, Bd. 11 S. 63, soweit es sich um die Anwendung der preussischen Konkursordnung handelte, die Rechtsprechung des früheren preussischen Obertribunales und des Reichsoberhandelsgerichtes gebilligt.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. hierzu v. Sarnow, R.D. §. 54 Nr. 18 flg.; v. Wilmsowski, ebendas. Nr. 12; v. Bölscherdorff, §. 54 Nr. 5 II. Bd. 2 S. 640. 641; Petersen, ebendas. Nr. VI; ferner Scuffert, Archiv Bd. 40 S. 126 flg., Jurist. Zeitschr. für Elsas-Lothringen Bd. 9 S. 398 flg. D. E.